



Erster Referentenentwurf der Bundesregierung zur abschlagsfreien Rente mit 63 Jahren liegt vor

Tatsächlich trifft das aber nur auf die Geburtsjahrgänge 1951 und 1952 zu. Jahrgang 1951 kann ab 1.7.2014 nach 45 Beitragsjahren mit 63 Jahren (also am 1.7. bis 31.12.1951 geborene und besonders langjährig Versicherte) in Rente gehen. Jahrgang 1952 ein Jahr später. Für alle jüngeren Jahrgänge erhöht sich das sog. Zugangsalter für eine abschlagsfreie Rente stufenweise bis auf 65 Jahre ab Jahrgang 1964. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag: "Das Zugangsalter, ab dem der abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf 65 Jahre angehoben". Zugangsalter für abschlagsfreie Rente mit 63 bis 65 Jahren nach 45 Versicherungsjahren für die Jahrgänge 1951 bis 1964 und darüber

Geburtsjahr bzw. -monat / Zugangsalter Rente o. Abschlag

1951 und 1952.....	63 Jahre
1953.....	63 Jahre und 2 Monate
1954.....	63 Jahre und 4 Monate
1955.....	63 Jahre und 6 Monate
1956.....	63 Jahre und 8 Monate
1957.....	63 Jahre und 10 Monate
1958.....	64 Jahre
1959.....	64 Jahre und 2 Monate
1960.....	64 Jahre und 4 Monate
1961.....	64 Jahre und 6 Monate
1962.....	64 Jahre und 8 Monate
1963.....	64 Jahre und 10 Monate
ab 1964.....	65 Jahre

Diese Neuregelung nützt den Versicherten, die zu den Jahrgängen 1951 bis 1963 gehören, als besonders langjährig Versicherte tatsächlich 45 Versicherungsjahre bis zu dem in der Tabelle genannten Zugangsalter nachweisen können und tatsächlich erst frühestens ab 1.7.2014 in Rente gehen.

Dabei sollen alle Zeiten der Arbeitslosigkeit (unbegrenzt) und alle Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung mit bis zu zehn Jahren pro Kind zu den Versicherungszeiten für die neue abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren zählen.

Achtung: Dies soll ausdrücklich erst ab Antragstellung der Rente ab dem 1.7.2014 gelten! Das bedeutet für im ersten Halbjahr 1951 Geborene mit 45 Versicherungsjahren nach Erreichen des 63. Lebensjahres sowie für die kurz vor der Erwerbsminderungsrente stehenden Noch-Versicherten: Vor Antragstellung unbedingt prüfen, ob nicht bis zum 1.7.2014 andere Möglichkeiten zur Überbrückung bestehen!